Allgemeine Geschäftsbedingungen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH für den Bereich Vermietung in der Fassung vom 01.01.2021

Die BUG Vermietungsgesellschaft mbH (BVM) ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit den Sicherheitsbescheinigungen gem. §§ 6, 7a AEG. Der Unternehmensbereich der BVM ist die Vermietung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Lokomotiven und Bahnwagen (Mietsachen).

§ 1 Anwendungsbereich der AGB

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung bei einem Vertragsschluss zwischen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH (BVM) als Vermieter mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB als Mieter, bei der Anmietung von Mietsachen.
- (2) Regelungen aus dem zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossenen Vertrag, gehen den Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (3) Für die Vermietung von Güterwagen gilt ergänzend folgendes: Finden sich zu einem Sachverhalt keine Regelungen in dem zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossen Vertrag und auch keine Regelungen in diesen AGB, so gelten die Regelungen des allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Umfasst der zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossene Vertrag zusätzlich Logistikleistungen, so gelten für diese Logistikleistungen die "Allgemeine Geschäftsbedingungen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH für den Bereich Logistik", in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (5) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn diese ausdrücklich durch den Vermieter bestätigt wurden.

§ 2 Miete und Abrechnung

- (1) Die Höhe des zu erstattenden Mietzinses richtet sich nach den jeweiligen konkret getroffenen vertraglichen Regelungen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete beginnt mit dem Tag der Übergabe der Mietsache, frühstens aber mit dem vertraglich vereinbarten Tag. Sie endet mit Rückgabe der Mietsache, frühstens aber mit dem vertraglich vereinbarten Mietende.
- (3) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:
 - a) Güterwagen werden nach Tagessätzen, Loks nach Stundensätzen berechnet.
 - b) Wird für eine Mietsache ein Stundensatz vereinbart, so wird eine Mindestmieteinheit von acht Stunden vereinbart. Anschließend erfolgt eine stundenweise Inrechnungstellung.
 - c) Erfolgt eine Abrechnung nach Tagen, so wird der Tag des Mietbeginns und des Mietendes jeweils als voller Kalendertag in die Mietzahlungspflicht einbezogen.
- (4) Etwaige Kosten für eine Zu- oder Rückführung der Mietsache werden pauschal vergütet.
- (5) Die Miete wird sofort fällig. Die Zahlung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Weiterer Verzugsschaden des Vermieters bleibt davon unbenommen.
- (6) Entstehen Ausfallzeiten aufgrund von Instandsetzungs-, Reinigungs- oder Untersuchungsarbeiten, die in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters fallen, so bleibt die Mietzinszahlung bis zur Beendigung der Arbeiten bestehen. Sie beträgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der vereinbarten Mietzeit 100 %, bei Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus, 50 % der vereinbarten Miethöhe.

(7) Erfolgt eine Stornierung des Auftrages durch den Mieter bis 48 Stunden vor Vertragsbeginn, so entstehen ihm hierfür keine Kosten. Erfolgt eine Stornierung weniger als 48 Stunden vor Vertragsbeginn, so werden dem Mieter die Kosten für eine Mindestmieteinheit von acht Stunden oder eine Tagesmiete für die Mietsache berechnet, abhängig davon, ob ein Tages- oder Stundensatz für die jeweilige Mietsache vereinbart wurde.

§ 3 Übergabe

- (1) Die Übergabe der Mietsache erfolgt an der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist die Empfangsstelle der Ort, an dem die Übergabe tatsächlich erfolgt ist.
- (2) Die Mietsache wird in einem für den vorgesehenen vertraglichen Zweck geeigneten Zustand, vollständig geleert und gereinigt, übergeben.
- (3) Die Übergabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
- (4) Mietsachen, welche sich zum Beginn des Mietvertrages bereits im Besitz des Mieters befinden, akzeptiert der Mieter als vertragsgemäß.
- (5) Übernimmt der Mieter eine Mietsache ohne Übergabeprotokoll, so macht er dies auf eigene Verantwortung. Die so übernommene Mietsache gilt als im vertragsgemäßen Zustand und frei von Mängeln.

§ 4 Rückgabe

- (1) Die Rückgabe der Mietsache erfolgt fristgerecht am vereinbarten Rückgabeort. Ist kein Rückgabeort vereinbart, so gilt die im Vertrag festgelegte Empfangsstelle als Rückgabeort. Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist die Empfangsstelle der Ort, an dem die Übergabe tatsächlich erfolgt ist.
- (2) Die Mietsache ist im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der vertragsgemäße Zustand ist der dokumentierte Zustand bei Übergabe. Die Mietsache ist vollständig geleert und gereinigt zu übergeben, wenn dies der Zustand bei Übergabe war.
- (3) Die Rückgabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
- (4) Erfolgt eine Rückgabe nicht im vertragsgemäßen Zustand, so hält sich der Vermieter vor, die Mietsache auf Kosten des Mieters in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung notwendiger Reparatur- und Reinigungsmaßnahmen. Der Vermieter hält sich in diesem Fall vor, eine angemessene Pauschale für den Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Reparatur- sowie die Reinigungsrechnung gilt dem Leistungsumfang und der Höhe nach als angemessen. Es steht dem Mieter frei, auf seine Kosten die Angemessenheit zu widerlegen, ohne dass ihm bis dahin ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (5) Wird eine Mietsache nicht fristgerecht zurückgegeben, so kommt der Mieter ohne weitere Mahnung mit der Rückgabe in Verzug. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages gem. § 545 BGB wird ausgeschlossen. Dem Vermieter stehen bei verspäteter Rückgabe Ansprüche aus § 546a BGB zu. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck nutzen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln.
- (3) Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.
- (4) Bauliche Veränderungen, einschließlich Einbauten an der Mietsache bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (5) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für Beschädigungen, welche an der Mietsache im Mietzeitraum entstehen und durch den Mieter verursacht wurden, sind vom Mieter zu tragen. Dies gilt nicht für Verschleiß, welcher auf vertragsgemäße Nutzung zurückzuführen ist.
- (6) Der Mieter trägt ab der Übergabe und bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Gefahr der Verschlechterung, Beschädigung, sowie des Untergangs der Mietsache. Dies gilt auch soweit die Gefahr auf Zufall, höhere Gewalt, Vandalismus oder Abhandenkommen beruht. Bei Eintreten eines der vorgenannten Ereignisse hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Mieter stellt der Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die während der Mietzeit sowie durch ein Verhalten oder Unterlassen des Mieters in Bezug auf die Mietsache entstanden sind. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung von Verwaltungskosten und Bußgeldern, die von Verwaltungsbehörden aufgrund des Zustands der Mietsache gegenüber dem Vermieter verhängt werden. Die Freistellungspflicht entfällt, wenn der Drittanspruch auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des Vermieters oder auf einen Konstruktions- oder Materialfehler an der Mietsache zurückzuführen ist. Im Falle eines Mitverschuldens des Vermieters aufgrund leichter Fahrlässigkeit besteht der Freistellungsanspruch abzüglich des Anteils dieses Mitverschuldens.
- (8) Wird die Mietsache ohne Bedienpersonal vermietet, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Facharbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften vorgenommen wird.
- (9) Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt zu veräußern, zu verpfänden, zu verschenken, zur Sicherung zu übereignen oder in einer sonstigen Weise zu belasten. Im steht ausschließlich ein Nutzungsrecht zu.

§ 6 Rechte des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, die dem Mieter überlassene Mietsache zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Vermieter oder ein durch ihn Beauftragter ist weiterhin berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Terminabsprache mit dem Mieter zu untersuchen. Die Kosten für die Besichtigung und Untersuchung trägt der Vermieter.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die überlassene Mietsache durch andere, gleichwertige Mietsache zu ersetzen. Hierdurch entstehende Transport- oder sonstige Kosten sind durch den Vermieter zu tragen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Ansprüche des Mieters wegen Ausfall, Störung oder Mängel an der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Schäden, richten sich in absteigender Reihenfolge nach
 - 1. den zwischen den Parteien individuell getroffenen, vertraglichen Vereinbarungen,
 - 2. den Regelungen dieser AGB,
 - 3. den allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV),
 - 4. den gesetzlichen Regelungen.

Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten setzt sich der Inhalt der höherrangigen Vereinbarung durch.

- (2) Bei Ausfall einer Mietsache oder Bedienpersonals hat der Mieter keinen Anspruch auf Ersatz.
- (3) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen, andernfalls gilt die Mietsache als mangelfrei und sauber. Die Gewährleistungsrechte des Mieters entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt. Hat der Mieter den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diesen Ausschluss nicht berufen.
- (4) Für eine bestimmte Beschaffenheit sowie für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Mietsache leistet der Vermieter keine Gewähr. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund eines Mangels an der Mietsache entstanden sind, unabhängig davon ob der Mangel bereits bei Vertragsschluss vorhanden war.
- (6) Die obigen Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, eine dem Vermieter zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, der Vermieter eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.
- (7) Soweit der Vermieter für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, so beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung zudem auf die Höhe des Mietzinses beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Fälle des groben Verschuldens.
- (8) Soweit die Haftung gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Verrichtungs-, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen Mitarbeitern des Vermieters.

§ 8 Instandhaltung/Instandsetzung

- (1) Für die planmäßige Instandhaltung und Instandsetzung ist der Vermieter verantwortlich. Der Mieter hat die Mietsache für die notwendigen Arbeiten nach vorheriger Terminabsprache zu übergeben. Der Vermieter hat in dem Fall für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Alle anfallenden Kosten sind vom Vermieter zu tragen. Stellt der Vermieter keinen gleichwertigen Ersatz, entfällt die Pflicht zur Mietzahlung des Mieters für die nicht zur Verfügung stehende Mietsache.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden und baulichen Veränderungen, die während der Mietzeit durch ihn oder einen Verrichtungs-, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Mitarbeitern oder das Ladegut verursacht wurden. Hierzu zählen insbesondere Schäden, die durch eine Verletzung der Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über das Eintreten eines der vorgenannten Ereignisse zu informieren. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, entfällt nicht die Pflicht der Mietzinszahlung.
- (3) Schäden werden durch den Vermieter behoben. Die Kosten für die Beseitigung von vom Mieter zu vertretenden Schäden oder bauliche Veränderungen werden diesem in Rechnung gestellt. Es gilt hierfür die Preisliste des Vermieters, welche Online auf der Website des Vermieters eingesehen werden kann.
- (4) Wird die Mietsache in einem beschädigten Zustand zurückgegeben, so wird vermutet, dass der Schaden während der Mietzeit und durch den Mieter verursacht wurde. Dies gilt nicht für Beschädigungen und Mängel, die bei Übergabe der Mietsache in dem Übergabeprotokoll vermerkt wurden und für versteckte Mängel, sofern diese unverzüglich dem Vermieter angezeigt wurden.
- (5) Für die Beseitigung von Schäden, die in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters fallen, gilt die Vergütungstabelle für Güterwagenreparaturen der BVM in der aktuell gültigen Fassung.

- Kommt eine Mietsache abhanden oder geht diese unter, so erfolgt die Schadensberechnung aufgrund des ermittelten Zeitwertes der betroffenen Mietsache.
- (6) Sofern der Vermieter nachweist, dass der Schaden in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters fällt, trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht von ihm verursacht worden ist.

§ 9 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der vereinbarten Mietdauer ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 BGB, bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund stellt insbesondere eine anderweitige, nicht dem vertraglich vorgesehenen Zweck entsprechende Verwendung der angemieteten Geräte durch den Mieter dar.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn über das Vermögen des Mieters ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde oder Vermögensverfall bei dem Mieter zu befürchten ist oder der Mieter seinen sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach einmaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- (4) Tritt beim Mieter eine Vermögensverschlechterung ein oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Vermieters durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird, stehen dem Vermieter die Rechte nach § 321 BGB zu. Der Vermieter ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Kommt der Mieter der Vorausleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann der Vermieter ferner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 10 Erfüllungsort

- (1) Der Erfüllungsort ist der Ort, der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle.
- (2) Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist die Empfangsstelle der Ort, an dem die Übergabe tatsächlich erfolgt ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Die Abweichung von dem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- (2) Die Verjährungsfristen des § 548 BGB werden für beide Parteien auf 12 Monate verlängert. Für sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Eine Vermietung erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtsstand ist Berlin.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden.